

Zur Ueberwachung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir in den hiesigen Fabriken von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.

Dresden, den 18. November 1869.

Der Rath der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden.

(Vgl. hierzu die Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 30. Septbr. 1869, S. 274 flg.)

IV. Markt-Polizei betr.

1) Aus der Jahrmarkts-Ordnung nebst Nachträgen für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden, wie zeither, zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Fasten-Markt Montags nach Invocavit, 2) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) der Gallus-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage.

§ 2. Von diesen Jahrmärkten findet der 1. und 3. in Altstadt, der 2. in Neustadt statt.

§ 3. *) Die eigentliche Jahrmarktszeit beginnt bei allen drei Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Mittwochs Abends dergestalt, daß während dieser drei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Donnerstags früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Donnerstags früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Wegräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren wie für ergeb. Schachtel- und Spielwaarenhändler ist, außer der eigentlichen Jahrmarktszeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend, ingleichen der Sonntag-Nachmittag von 4 Uhr ab, vor jedem Jahrmarke bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehentlich nicht unter ganzen oder halben Duzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Elle nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Verkaufsgewölbe halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude oder einem Stande den Jahrmarkts-handel auszuüben.

§ 7. Das Hausiren, unter den gesetzlichen Beschränkungen gestattet, darf ohne Erlaubnißschein

*) St. Bekanntm. v. 7. Oct. 1865.

des Stadtraths in keinem Falle ausgeübt werden. der jederzeit für die Alt- oder für die Neustadt, wo der Jahrmarkt stattfindet, ausgestellt wird.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmarke, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Gefängnißstrafe geahndet.

2) Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmarktswaren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmarke verbleiben, sind im Einverständniß mit der Königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Alle Wächter von Jahrmarktswaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2. Solche Zeichen werden lediglich den Marktferanten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3. Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4. Nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5. Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wachtstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6. Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden. Bekanntmachung v. 8. März 1862.

3) Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

1. Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits an dem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eher als nach beendigtem Nachmittags-gottesdienste gestattet, wogegen das Anherbringen der Wolle an keine Zeitfrist gebunden ist.

2. Zu Auslegung der Wolle werden nicht allein die beiden Säle im Gewandhause eingeräumt, sondern auch auf dem Neumarkte und in der Moritzstraße eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden zu vier, fünf und sechs Ellen Breite aufgestellt werden. Gesuche um Anweisung von Buden oder um Ueberlassung von Verkaufsplätzen auf dem Gewandhause sind rechtzeitig in der Marktexpedition anzubringen. Auch bleibt es unbenommen, an den beiden Markttagen die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.

3. Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wolle erfolgt sowohl auf dem Neumarkte in einem hierzu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf vier Waagen, als auch am Gewandhause auf zwei daselbst ebenfalls unter